



Bundesverband e.V.

Standpunkte 2012

AWO Positionen und Empfehlungen zur Unterbringung von Flüchtlingen

Impressum

Herausgeber: AWO Bundesverband e.V.
Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender
Autorin: Katharina Vogt
Satz: Typografie Marx, Andernach

© AWO Bundesverband e.V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: 030 26309-0
Telefax: 030 26309-32599
Email: verlag@awo.org
www.awo.org

Berlin, Juli 2012
Artikel-Nr.: 01055

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages oder Herausgebers.
Alle Rechte vorbehalten.



Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

AWO Positionen und Empfehlungen zur Unterbringung von Flüchtlingen

Vorwort

Die Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen und Flüchtlingen in kommunaler Verantwortung wird angesichts der gesellschaftlichen Debatte um einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen zunehmend kontrovers diskutiert. Bundesweit wenden die Kommunen/Kreise gleiche gesetzliche Vorschriften unterschiedlich an. Die tatsächlichen Kosten der Unterbringung sind allein durch wachsende Heiz- oder Personalkosten erheblich angestiegen, die von den Landesregierungen gezahlten Pauschalen wurden seit Jahren gar nicht oder nur ungenügend erhöht. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass Leistungen abgebaut wurden und die Unterbringungsstandards in Gemeinschaftsunterkünften je nach Kommune sehr unterschiedlich ausfallen und menschenrechtlichen Mindestanforderungen nicht immer gerecht werden.

Die Arbeiterwohlfahrt ist als Träger von entsprechenden nicht nur kommunalen auch landesweiten Strukturen (Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften) und im Sinne von Lobbyarbeit für die Belange und Rechte von Flüchtlingen gefordert, eine Positionsbestimmung vorzunehmen. Die mit dieser Publikation vorgelegten Empfehlungen sollen eine Richtschnur bieten, an der sich Träger von Unterkünften in den AWO Gliederungen orientieren können.

Wolfgang Stadler
Vorstandsvorsitzender

I. Einleitung

Für Flüchtlinge¹, die kurz zuvor in der deutschen Gesellschaft angekommen sind, sind die direkten Lebensumstände von herausragender Bedeutung für ihre weitere Entwicklung, ihre Möglichkeiten und ihre Bereitschaft zum Aufbau einer realistischen Zukunftsperspektive.

In dieser Situation ist es besonders wichtig, ein Wohnumfeld zu schaffen, dass die Asylsuchenden dabei unterstützt, sich in der neuen Umgebung einzuleben und Verlust und Fluchterfahrungen zu verarbeiten. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle, u.a. die räumliche Lage und der einfache Zugang zu Beratungsangeboten, zu Supermärkten, Ärzten und Schulen. Die neue Wohnsituation in der Unterkunft soll so beschaffen sein, dass sie eine Retraumatisierung oder erneute Erfahrung von Angst, Stigmatisierung oder Ausgrenzung vermeidet.

Die Möglichkeit in Privatwohnungen zu leben, verhindert Ausgrenzung und Stigmatisierung und ist

dem Leben in Gemeinschaftsunterkünften vorzuziehen. Eine ausreichende soziale Betreuung ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten.

In AWO Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sollten frei werdende Kapazitäten dazu genutzt werden, sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht mehr Wohnraum zur Verfügung zu stellen, um den Bewohnern einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche ohne Sorgeberechtigte gehören unter keinen Umständen in Gemeinschaftsunterkünfte. Die AWO begrüßt entsprechende kommunale oder Landesregelungen wie in Berlin oder Bremen, die den Flüchtlingen den Umzug in eine eigene Wohnung nach drei Monaten ermöglichen. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sollte so kurz wie möglich dauern keinesfalls länger als ein Jahr. Sogenannte Containerlager sind in jedem Fall zu vermeiden.

II. AWO Positionen

Durch die Leitsätze der Arbeiterwohlfahrt werden Haltung und Handeln aller professionellen Dienstleistungen und Angebote bestimmt. Die Leitsätze gelten universal und sind somit auch für das Arbeitsgebiet Flüchtlinge von Relevanz. Sie bestimmen sozialarbeiterisches Handeln und professionelles Selbstverständnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der AWO im Umgang mit Flüchtlingen. Sie bilden den Rahmen, in dem die jeweilige Dienstleistung angeboten wird.

- Wir beraten und unterstützen unabhängig von ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion und Geschlecht.
- Unser Handeln misst sich an den Werten Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.
- Wir praktizieren Solidarität und stärken die Verantwortung der Menschen für die Gemeinschaft. Solidarität bedeutet, über Rechtsverpflichtungen hinaus durch praktisches Handeln füreinander einzustehen. Wer in Not gerät, kann sich auf die Solidarität der Arbeiterwohlfahrt verlassen. Solidarität ist auch Stärke im Kampf um das Recht.
- Gerechtigkeit gründet in der gleichen Würde aller Menschen. Sie verlangt gleiche Rechte vor dem Gesetz und gleiche Chancen auf Teilhabe aber auch auf Ausgleich im Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kultur.
- Durch professionelle Dienstleistungen erleichtern und ermöglichen wir den von uns betreuten Flüchtlingen die Teilhabe an der Gesellschaft, den Zugang zu Erziehung und Bildung und wahren

¹ Unter dem Begriff Flüchtlinge werden schutzsuchende Personen mit verschiedenen Aufenthaltsformen (Asylberechtigte, Asylbewerber/innen und Geduldete, Inhaber/innen von sog. Grenzüberttrittsbescheinigungen, etc.) zusammengefasst.

ihre Rechte insbesondere im Asylverfahren. Maßstab für das Handeln der AWO sind die Lebenslagen, Bedürfnisse, und eigenen Erwartungen der Menschen, wir beraten stets mit dem Ziel, die Eigeninitiative zu erhalten und zu stärken. Fachlich kompetent und verlässlich unterstützen und fördern wir die von uns betreuten Asylbewerber/innen und Flüchtlinge, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten.

- Im Interesse der von uns betreuten Flüchtlingsfamilien handeln und entscheiden wir unabhängig und eigenständig. Unsere Arbeitsprozesse und -strukturen gestalten wir transparent und kontrollierbar. Erfolg wird auch an Betriebsergebnissen gemessen. Bestimmend sind für uns – bei allen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen – die soziale Verantwortung und die Orientierung am Gemeinwesen. Die Betriebswirtschaft hat dienende Funktion, d.h. sie schafft Transparenz, nicht mehr!
- Wir sichern die hohe fachliche Kompetenz unserer Mitarbeiter/innen durch adäquate Weiterbildung sowie den Fachaustausch untereinander. Dies gewährleisten wir durch einen fortlaufenden Qualitätsmanagementprozess. Interkulturelle Öffnung als Prüfstein in der Tandem Zertifizierung ist ein weiterer Messstab unseres Handelns.

Seit 1996 fordert die AWO wiederholt die Abschaffung des diskriminierenden Asylbewerberleistungsgesetzes und eine Humanisierung des Flüchtlingsrechts unter der Beachtung der Menschenwürde eines jeden Einzelnen.

Der Beschluss der Bundeskonferenz von 2008 zur Implementierung der interkulturellen Öffnung im Qualitätsmanagementverfahren beinhaltet, dass konzeptionell, organisatorisch und personell den Bedürfnissen von Migranten, also auch Flüchtlingen, in den Einrichtungen und Maßnahmen entsprochen wird.

Aus der Begründung: „Die Arbeiterwohlfahrt versteht die Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft als eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Zukunftsaufgaben. Wir sind davon überzeugt, dass die Interkulturalität unserer sozialen Dienstleistungen ein zentrales Qualitätsmerkmal unserer Angebote, Maßnahmen und Projekte ist.

Die Arbeiterwohlfahrt versteht diesen Prozess der interkulturellen Öffnung als wichtige Managementaufgabe der verschiedenen Gliederungsebenen. Die Migrationssozialdienste sind in diesen Prozess einzubeziehen.“

Der Beschluss der AWO Bundeskonferenz von 2009 zur Umsetzung der Kinderrechte im Verband bedeutet, dass die Kinderrechte, die in der UN KRK festgelegt sind und auch für Flüchtlingskinder gelten, in allen Handlungsbereichen der AWO vollumfänglich Berücksichtigung finden sollen. Für die Einrichtungen der Flüchtlingssozialarbeit bedeutet dies, dass alle Angebote und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Kinder in einer Wohneinheit überprüft werden müssen und auf das Kindeswohl hin überprüft werden müssen (zu den praktischen Auswirkungen siehe unten).

III. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Den rechtlichen Rahmen für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland bilden neben den EU Richtlinien (Qualifikationsrichtlinie und Aufnahmerichtlinie) insbesondere das Asylverfahrensgesetz (§§ 47 und 53 AsylVfG) und das Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Unterbringung nach der Erstaufnahme fällt in aller Regel in die Zuständigkeit der Kommunen, die eigene Definitionen von einer angemessenen Unterbringung vornehmen. Hinzu kommen unter-

schiedliche landesweite Weisungen oder Verordnungen, die im Einzelfall zu beachten sind.

Neben den nationalen und europäischen Vorgaben existieren jedoch auch völkerrechtliche Konventionen, die in der innerstaatlichen Praxis beachtet werden müssen. Hier ist insbesondere die UN Kinderrechtskonvention und die UN Behinderten Konvention zu nennen. Aus ihnen ergeben sich für die Kommunen wie für die Träger der Einrichtungen Verpflichtungen, die bei der Konzipierung einer

Unterkunft für Asylbewerber beachtet werden müssen (Erläuterungen siehe unten).

Insbesondere zum Asylbewerberleistungsgesetz und dem darin verankerten Sachleistungsprinzip hat die Arbeiterwohlfahrt im Rahmen der BAGFW wiederholt ausführlich Stellung genommen.

Aus der Stellungnahme der BAGFW vom 15.12.2010: „Die dauerhafte Versorgung mit Sachleistungen beeinträchtigt die Lebensplanung und das Selbstbestimmungsrecht von Anspruchsberechtigten in erheblichem Maße. Das Sachleistungsprinzip verletzt die Würde von Menschen, schränkt die persönliche Freiheit der Betroffenen unverhältnismäßig ein und stellt damit aus Sicht der Wohlfahrtsverbände einen Eingriff in elementare Grundrechte dar.“ ... „Auch angesichts

der direkten materiellen Kosten und der Folgekosten ist das Sachleistungsprinzip aus Sicht der BAGFW auch aus Kostengründen als nicht verhältnismäßig anzusehen. In zahlreichen Bundesländern wird deshalb bereits heute – auch unter Hinweis auf die Kosten – teilweise vom Sachleistungsprinzip abgewichen.

Aus Sicht der BAGFW ist daher das Sachleistungsprinzip nicht nur deshalb abzulehnen, weil es eine spätere Integration behindert und mit großer Wahrscheinlichkeit Folgekosten durch Inanspruchnahme notwendig gewordener sozialarbeiterischer und sozial therapeutischer Angebote produziert, sondern auch, weil es die Führung eines menschenwürdigen Lebens verhindert, diskriminierend ist und von sozialer Teilhabe ausschließt.“

IV. Empfehlungen

Angesichts Ihrer klaren Haltung zum Asylbewerberleistungsgesetz und zum Sachleistungsprinzip begrüßt die AWO Unterbringungskonzepte, die die Würde des einzelnen Menschen achten und begrüßt daher die Unterbringung bei weitest gehender Ermöglichung von Eigenverantwortung, d.h. in abgeschlossenen Wohneinheiten, die den Bewohnern eine Privatsphäre ermöglichen.

Die dauerhafte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit gemeinschaftlichen Versorgungsangeboten hinsichtlich Nahrungsversorgung, Catering, Gemeinschaftsküchen und weiteren Funktionsräumen ist unvereinbar mit dem AWO Leitsatz „Wir unterstützen Menschen, Ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten“ und ist daher nur als vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit in Betracht zu ziehen. Dies betrifft besonders die Unterbringung von Flüchtlingen in beengten Gemeinschaftsunterkünften über die gesamte Dauer bis zum Abschluss des oft jahrelangen Asylverfahrens und auch darüberhinaus.

Aus diesem Grund werden kleine Einrichtungen und die dezentrale Unterbringung empfohlen. Insbesondere für sog. Vulnerable, d. h. besonders schutzbedürftige Gruppen müssen Möglichkeiten der bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung existieren.

Dezentrale Unterbringung in Wohneinheiten und Versorgung durch ein Mobiles Team: In Anlehnung an bestehende Frauenzufluchts- oder Wohnungslosenprojekte ist die Entwicklung von Konzepten der dezentralen Unterbringung wünschenswert. Die AWO mietet in enger Kooperation mit den kommunalen Wohnungsbau-gesellschaften laufend neue Wohnungen an verschiedenen Standorten an. Neu ankommende Flüchtlinge werden in diesen dezentralen Wohnungen untergebracht und erhalten die Option, nach Ablauf einer Frist, die Wohnung im Rahmen eines normalen Mietverhältnisses zu übernehmen. Bei der Auswahl der Wohnungen sind die oben genannten Anforderungen an den Standort zu berücksichtigen. Ein mobiler Beratungs- und Betreuungsdienst wird eingerichtet, der ein- oder mehrmals in der Woche die Asyl-suchenden in ihren Wohnungen besucht. Zusätzlich sind Beratungs- und Betreuungsangebote an einem/mehreren festen Standort/en mit festen Sprechzeiten vorzuhalten. Mit diesem Modell entfallen die derzeitigen Probleme (Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, Sprachprobleme, Mietobergrenzen usw.).

Für Familien, die in AWO Einrichtungen untergebracht werden ist immer auch der Jugendhilfe-

bedarf zu prüfen und ggfs. das örtliche Jugendamt einzubeziehen. Dies ermöglicht insbesondere für Alleinerziehende vielfältige erzieherische Hilfen. Frauen Familien und Kinder brauchen auf Grund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit klare Rückzugsmöglichkeiten. Daher sollten deren Wohnräume, Küchen und Sanitärräume klar von denen alleinstehender Männer getrennt sein und sie müssen abschließbar sein. Hierdurch können Konflikte vermieden, und Übergriffe und Kindeswohlgefährdungen ausgeschlossen werden.

Der Schutz des Kindeswohls und die Verwirklichung der grundlegenden Kinderrechte für alle Kinder gelten selbstverständlich in den Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt. Daher ist deren Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Kinder in Wohnheimen sind daher in Kooperation mit den Schul- und Jugendämtern unverzüglich einzuschulen bzw. in die Kindertagesstätten einzugliedern. Wegen der fehlenden Deutschkenntnisse der Eltern ist eine Hausaufgabenunterstützung, z. B. mit Ehrenamtlichen vorzuhalten. Kinder in Wohnheimen wachsen in der Regel ohne die sonst normalen sozialen Kontakte zu Klassenkameraden auf, denn deutsche Eltern lassen ihre Kinder nur sehr selten in Asylbewerberheime gehen. Die dezentrale Unterbringung in eigenen Wohnungen vermeidet diese Benachteiligung.

Regelmäßige Sprachlernangebote für die Erwachsenen sind hilfreich, um der oft eintretenden Entfremdung der Flüchtlinge von der Aufnahmegesellschaft und den Rollenverschiebungen im familiären System entgegen zu wirken. Wenn Eltern keinen Zugang zur deutschen Sprache haben, können sie ihren Kindern nicht helfen. Kinder müssen dann oft in Behörden oder anderen wichtigen Situationen als Sprachmittler fungieren und sind damit überfordert. Die AWO stellt hier grundsätzlich die Schutzinteressen des Kindes in den Vordergrund. Dies bedeutet, dass in der Unterbringung in keinem Fall, auch nicht in Konfliktsituationen, Kinder als Sprachmittler missbraucht werden dürfen.

Jede AWO Einrichtung erarbeitet selbstverständlich für Ihre Dienstleistung ein schriftliches Konzept insbesondere für die soziale Betreuung Dies schafft Verbindlichkeit für Bewohner und Bewohner/innen und für die Mitarbeiter/innen.

Im Rahmen des Konzepts ist es sinnvoll, Flüchtlinge in Heimabläufe und Aktivitäten mit ein zu beziehen, um ihnen Verantwortung und eine Aufgabe im Alltag zu geben.

V. Kriterien

V.1. Räumliche Anforderungen und Ausstattung:

Um soziale Stigmatisierung von vorn herein zu vermeiden, muss darauf geachtet werden, dass die Unterkünfte auf keinen Fall einen Lagercharakter aufweisen, das heißt auch, sie sollen sich in Größe, Bauweise und Sichtbarkeit nicht von der umliegenden Baustruktur unterscheiden (Behelfsbauten usw. sind demnach ungeeignet!). Auch die Abgrenzung des Grundstücks durch hohe Zäune, Mauern sowie durch Wachdienste müssen in diesem Sinne eher vermieden werden. Dies ist besonders zur Verhinderung von Retraumatisierung bei Lagererfahrung im Herkunftsland oder auf der Flucht zu beachten.

Zu einer angemessenen Unterbringung gehört auch die Einhaltung von Mindeststandards der Hygiene.

Schimmelbefall und Schädlingsbefall sind durch effektive Maßnahmen zu bekämpfen, denn sie sind eine gravierende Belastung für die Flüchtlinge und führen zu Gesundheitsschädigungen und sozialen Spannungen.

Weitere Anforderungen an die bauliche Ausstattung:

- Brandschutz, Brandmelder in allen Räumen, Feuerlöscher und regelmäßige Praxisübungen.
- In der Einrichtung muss Barrierefreiheit gewährleistet sein.
- Für jeden Bewohner/jede Bewohnerin bzw. Familie soll eine abgetrennte Wohneinheit (abschließbar) existieren, um die Privatsphäre bzw. den Schutz der Familie zu wahren.
- Jede Wohneinheit muss einen eigenen Briefkasten haben, der Schlüssel ist auszuhändigen.

- Alle Wohneinheiten sind mit ausreichenden Kochgelegenheiten für die Selbstverpflegung auszustatten (Spüle, Herd mit Backofen, Kühlschrank).
- Jeder Bewohner hat einen abschließbaren Schrank.
- Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume sollten jederzeit frei zugänglich sein. Ein Raum muss zur Durchführung einer Bewohnerversammlung geeignet sein. In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens ein Fernsehgerät vorhanden sein, unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate vorhanden sind.
- Um ein ausreichendes Betreuungs- und Beratungsangebot gewährleisten zu können (Asylverfahrensberatung, Sozialberatung, Dolmetschendienst), es müssen entsprechende Büroräume vorhanden sein. Ein ergänzendes Beratungsangebot und die Einbindung von Projekten in die Regalarbeit, z. B. Verfahrensberatung, bzw. Kooperationen sind wünschenswert.
- Kinder sind regelmäßig in den Regeleinrichtungen außerhalb der Unterkunft (Kita, Schule) unterzubringen. Für die Freizeit sind geeignete Betreuungs- und Freizeitflächen und Angebote vorzuhalten (ein Kinderspiel- und Betreuungsraum, Kinderspielflächen/-platz im Freien, qualifiziertes Personal).
- Die Freizügigkeit/Bewegungsfreiheit der Bewohner/Innen und ihrer Besucher darf nicht durch Zäune, Wachdienste oder Ähnliches eingeschränkt werden (auch keine eingeschränkte Besuchserlaubnis).
- In einer Einrichtung sollen nicht mehr als 50 Personen untergebracht sein. So können typische Probleme von Großeinrichtungen vermieden werden. Außerdem können Kinder dann in „ihrem“ jeweiligen Bezirk in die Schule gehen. Bei zentraler Unterbringung von vielen Familien an nur einem Standort hingegen müssen die Kinder oft lange Schulwege in Kauf nehmen, weil die Schulen am Standort keine weiteren Schüler mehr aufnehmen.
- Bei der Belegung der Unterkünfte ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen.
- Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (dazu zählen auch allein reisende Frauen) sind möglichst an einem eigenen Standort bzw. einem von der übrigen Erstaufnahme getrennten Gebäude unterzubringen. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden

den mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, ist Rechnung zu tragen.

- Den Bewohner/innen muss umfangreiche Hilfe bei der Verselbständigung, insb. bei der Wohnungssuche geboten werden. Anschlussprojekte zum Bezug von eigenem Wohnraum wie z. B. in der Wohnungslosen- und Schuldnerhilfe üblich sind in Zusammenarbeit mit den Kommunen anzuregen.

V.2. Kooperation und Vernetzung – sozialräumliche Einbindung

Anzustreben ist die umfassende Nutzung des im sozialen Nahraum bestehenden Beratungs- und Betreuungsangebots wie insbesondere auch sportlichen und kulturellen Angeboten für die Bewohner/innen. Dies bedeutet eine Vernetzung mit allen relevanten Akteuren im Sozialraum sowie mit überregionalen Anbietern. Dies führt zu einer Entlastung der oft überaus engagierten Mitarbeiter/innen, zum anderen erhält es die Integrationsfähigkeit der Flüchtlinge, und bietet ihnen die Möglichkeit zur Teilhabe, in Vereinen aktiv zu werden und mit zu machen und sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft zu engagieren.

Sommerfeste oder Tage der offenen Tür, Einladungen an Schulklassen können hier ebenfalls Wege ebnen und Freundschaften und Kooperationen begründen.

Kooperation mit folgenden Partnern sind aus fachlicher Sicht für eine professionelle Sozialarbeit notwendig: Schulen, Kitas, Gesundheitsämter, Migrantenorganisationen, ggfs. Ausländerbehörden, Job Center, Argen, Jugendämter, Migrationsfachdienste, Flüchtlingsräte, spezielle psychotherapeutische Angebote, Asylverfahrensberatung, bzw. Asyl-Rechtsanwälte, Fachärzte und -ärztinnen und Gutachter/innen für Folterüberlebende, Ehrenamtliche, Kirchengemeinden, Rückkehrberatungsstellen, etc. Diese Aufzählung ist modellhaft und muss vor Ort ggfs. um weitere relevante Akteure ergänzt werden.

Aus den Anforderungen für eine gelingende Kooperation ergeben sich Konsequenzen für die Auswahl des Standortes:

- Die Unterkünfte sollten sich in zentral gelegenen Wohngebieten mit guter Verkehrsanbindung befinden.

- Industriezonen, Gewerbe- und Industriegebiete, Randlagen und durch Brachflächen geprägte Umfelder sind nicht geeignet.
- Wünschenswert ist die nachbarschaftliche Einbindung der Unterkunft, ggfs. durch vorbereitende Aufklärung und Information des Stadtgebietes.
- Die Unterbringung kann an mehreren Standorten stattfinden (je weniger Personen an einem Standort, desto besser lassen sich die Flüchtlinge in reguläre Strukturen vor Ort einbinden).
- Es ist darauf zu achten, dass es sich nicht um Stadtteile handelt, in denen die Bewohner diskriminierenden oder rassistischen Attacken ausgesetzt sein werden.
- Anliegende S- und U-Bahnhöfe oder anderer Nahverkehr sind barrierefrei.

V.3. Arbeitsbedingungen und Personalentwicklung

Das Personal muss – unabhängig davon, in welchem Bereich es eingesetzt wird – ausreichend für die Arbeit mit Flüchtlingen und Ausländern geschult und interkulturell kompetent sein. Neben der Administration und reinen Versorgung der Bewohner mit allen notwendigen Dingen, ist auch die kompetente Betreuung und Beratung in allen für die Flüchtlinge relevanten Themenfeldern zu gewährleisten.

Sozialarbeit und administrative und hoheitliche Aufgaben der Unterbringungsverwaltung sind organisatorisch und für die Flüchtlinge durchschaubar zu trennen.

Die Beratung durch Sozialarbeiter zu speziellen Themenfeldern wie Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit, oder Asylverfahren und Aufenthalt und Perspektiven in Deutschland kann auch durch externe Berater, Projekte und Kooperationspartner geleistet werden, allerdings muss die kurzfristige Möglichkeit dazu und der tatsächliche Zugang (Fahrkarten!) gewährleistet sein.

Eine sozialpädagogische Grundversorgung in der Unterkunft selbst ist unabdingbar. Für die Sozialarbeit muss ein Büro/Beratungszimmer in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist externen Fachkräften im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (kirchlichen Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeiständen, UNHCR, usw.) Zugang zur Einrichtung zum Zweck der Durchführung von Bera-

tung zu gewähren. Eine unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben (z. B. auch für Hausaufgabenhilfe) sowie geeignetes Arbeitsgerät (Telefon, Kopierer, PC) sollte ebenso gewährleistet sein, wie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen durch Selbstorganisationen der Bewohner/innen.

Das eingestellte Personal muss im Rahmen der Arbeitszeit die Möglichkeit zu Supervision, Fortbildung, kollegialen Fallbesprechungen und Vernetzung in Fachkreisen erhalten. Regelmäßige Fortbildungsangebote der Mitarbeiter sind kalkulatorisch einzuplanen.

V.4. Partizipation der Bewohner/innen

Gerade für Flüchtlinge und Asylbewerber, deren Leben per Gesetz weitestgehend reglementiert ist, und die traumatische Erfahrungen zu verarbeiten haben, sind Freiräume, in denen sie eigene Rechte und Pflichten erfahren können, für die Erhaltung, bzw. den Aufbau der Selbstwahrnehmung und des Selbstbewusstseins von hervorragender Bedeutung.

Die Vorteile von Partizipation, also Mitbestimmung, aber auch Mitverantwortung werden oft erst in der Praxis deutlich. Gemeinsame Entscheidungen werden auch gemeinsam getragen, umgesetzt und verteidigt. Vandalismus und Zerstörung ist in partizipativ organisierten Unterkünften damit immer auch ein Angriff auf die Flüchtlinge selbst und wird durch die Mitbestimmung und Mitverantwortung und die zuvor erfolgten Aushandlungsprozesse erheblich reduziert.

Daher ist es wichtig, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen Freiräume der Mitbestimmung bezüglich der Unterkünfte definieren und den Bewohnern und Bewohnerinnen Möglichkeiten der Einflussnahme zugestehen.

Eine Hausordnung kann hier Strukturen klären und Wege der Mitbestimmung festlegen. Eine andere Möglichkeit ist das Erstellen von sog. Willkommensordnern, in denen grundlegende Informationen in den entsprechenden Sprachen zusammengestellt sind, und welche den neuen Bewohnern ausgehändigt oder durch Vertrauenspersonen überreicht und erklärt werden.

Folgende Fragestellungen sind für das Team hilfreich:

Haben/wollen wir eine Hausordnung?

Wo, in welchen Freiräumen, zu welchen Fragen dürfen die Bewohner/innen mitbestimmen?

Ist es den Bewohner/innen gestattet, die Räumlichkeiten z.B. selbst einzurichten, die Wände zu streichen im Außenbereich eigene Gemüsebeete anzulegen?

Wenn ja, wie wird das organisiert, finanziert und abgestimmt?

Machen wir einen Willkommensordner, regelmäßige Hausversammlungen und/oder Bewohnerbefragungen?

Welche Möglichkeiten gibt es darüber hinaus, den Bewohner/innen eigene Entscheidungen zu ermöglichen?

V.5. Sicherheit – Kommunikation – Beschwerdemanagement

Mit der Unterbringung von Flüchtlingen in Unterkünften übernimmt der Träger ein hohes Maß an Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit der Bewohner/innen und auch des Umfeldes.

Ein funktionsfähiges Brandschutzsystem ist vorzuhalten und die regelmäßige Information der Bewohner/innen sicher zu stellen.

Es müssen zwei von außen anrufbare jederzeit zugängliche Fernsprecher zur Verfügung stehen, die mit einer Notruffunktion versehen sind.

In der Einrichtung sind für die Bewohner/innen ausreichend ausgestattete PC-Räume mit Internetzugang vorzuhalten, um jederzeit den Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten (vgl. Europäische Asylaufnahme-Richtlinie).

Für die Bewohner/innen der Unterkunft sollte es rund um die Uhr eine Ansprechperson geben, die in Notfällen weiterhilft und bei Konflikten unter den Bewohner/innen als Mediator/in wirkt.

Jeder neue Flüchtling sollte darüber informiert werden, an wen er/sie sich im Falle einer Beschwerde wenden kann und in welchem Verfahren die Bearbeitung und Beantwortung der Beschwerde erfolgt.

VI. Schlusswort

Den Rahmen für unsere professionelle Dienstleistung setzen die Menschenrechte und unsere Leitbilder. Menschenrechte zu achten und zu vertreten, bedeutet, den hier lebenden Menschen ihre Rechte auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entfaltung nicht vorzuenthalten.

Diese Empfehlungen wurden durch die Geschäftsstelle unter Mithilfe zahlreicher kompetenter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den flüchtlings-

spezifischen Einrichtungen und Diensten erarbeitet. Ihnen sei dafür gedankt.

Die Empfehlungen bieten dem Träger vor Ort eine Grundlage für Verhandlungen mit der Kommune, dem Land oder dem Landkreis, um eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen zu verwirklichen.

Berlin, im Mai 2012

